

## Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab

---

### **Perspektiven für kirchliches Handeln in der Corona-Pandemie Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 12. April 2022**

Mit Beschluss vom 12. April 2022 hat das Kollegium des Landeskirchenamtes die Rundverfügung 7/2021 vom 19. November 2021, in der verbindliche Maßgaben für das kirchliche Handeln vorgegeben waren, aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist als ein **vorläufiger Abschluss** zu verstehen. In ihm sind ausschließlich Empfehlungen für die Planung und Durchführung kirchlicher Veranstaltungen angesichts der weiter bestehenden Corona-Pandemie zusammengestellt. Bezüglich der weiteren Entwicklung der Rahmenbedingungen verweisen wir auf die kommentierten Landesverordnungen auf der Internetseite der EKM unter <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/>. Die Internetseite wird nach der Neufassung von Länderverordnungen wie bisher für unseren kirchlichen Gebrauch zeitnah nach Erscheinen kommentiert. Die für die kirchliche Arbeit relevanten Abschnitte werden eingestellt. Es wird empfohlen, zukünftig die aktuellen Informationen an dieser Stelle zu suchen.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen mit den folgenden Hinweisen bei der selbstverantworteten Umsetzung des Hausrechtes unterstützt werden.

#### **Gliederung:**

1. Allgemeine Feststellungen
2. Inhalte eines Infektionsschutzkonzeptes
3. weitere Empfehlungen

#### **1. Allgemeine Feststellungen**

Die coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind angesichts des durch die „Omikron-Variante“ verminderten Risikos schwerer und tödlicher Verläufe einer Infektion mit dem Coronavirus seit dem 3. April 2022 auf ein Minimum reduziert. Bisher grundlegende Maßnahmen wie etwa Masken- und Abstandspflichten oder Zugangsbeschränkungen werden als dringende Empfehlungen weitergeführt und es wird an die Eigenverantwortung der einzelnen Menschen und der Veranstalter appelliert.

Damit steht das kirchliche Handeln zwar nicht mehr unter staatlich verordneten Einschränkungen, aber weiterhin unter besonderen Voraussetzungen. Die Entscheidung über die Rahmenbedingungen des kirchlichen Handelns vor Ort und das Ergreifen von angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen jenseits des ggf. staatlich verordneten Mindeststandards ist Teil der Verantwortung des jeweiligen Leitungsorgans.

Das Landeskirchenamt gibt dazu auf Grundlage der bekannten und eingeübten Infektionsschutzmaßnahmen und angesichts der staatlichen Empfehlungen und Regelungen nachfolgende Empfehlungen zum kirchlichen Handeln.

Die Länder können bei regional negativen Entwicklungen, d. h. bei einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems, spezifische Regelungen insbesondere zur Maskenpflicht und zu Zugangsbeschränkungen bezogen auf die Landkreise (kreisfreien Städte) erlassen. Betreffen sie das kirchliche Handeln, gehen sie den nachfolgenden Empfehlungen vor.

## **2. Inhalte eines Infektionsschutzkonzeptes**

Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde legt der Gemeindegemeinderat (Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenverfassung) aufgrund seines Hausrechts durch den Beschluss eines Infektionsschutzkonzeptes fest, wie Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen verantwortlich stattfinden können. Dabei sind Empfehlungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls die verbindlichen Vorgaben staatlicher Stellen einzuhalten. Auf Grundlage der bestehenden Infektionsschutzkonzepte kann überlegt werden, welche bisher verbindlichen Vorgaben beibehalten oder zu Empfehlungen umgewandelt werden.

Die nachfolgenden Inhalte und Themen eines Schutzkonzeptes orientieren sich am durch das Infektionsschutzgesetz vorgegebene Basisschutz und den zusätzlich gegebenen Empfehlungen der Länder sowie an den Empfehlungen der VBG für Religionsgemeinschaften.

### **2.1. Grundlegende Inhalte des Schutzkonzeptes sollen sein:**

#### **2.1.1. Abstandsregeln**

Die Sitzplätze in Räumen sollen so markiert werden, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt wird. Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine grundsätzlich mögliche maximale Platzkapazität des jeweiligen Raumes. Bei zu erwartendem großem Andrang ist vorab zu überlegen, eine Veranstaltung zu wiederholen. Sind die Beteiligten einverstanden, können Abstände verringert werden.

#### **2.1.2. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung**

Als sog. medizinische Mund-Nase-Bedeckungen gelten OP-Masken und FFP2 Masken. Bei kirchlichen Veranstaltungen in Räumen sollen die Mund-Nase-Bedeckungen grundsätzlich getragen werden. Insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands zu anderen Personen, bei Ein- und Ausgang und beim Verlassen der markierten Sitzplätze kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgegeben werden. Auf den markierten Plätzen kann der Veranstalter das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulassen.

Der Gemeindegesang kann in Innenräumen an die Benutzung von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen gebunden werden.

Von den an der Veranstaltung Mitwirkenden (z.B. PfarrerrInnen, LektorInnen und KantorInnen) kann die Mund-Nase-Bedeckung für die erforderliche Zeit des aktiven Mitwirkens abgenommen werden. Dabei wird in Sprech-, Sing- und Spielrichtung ein Abstand von mindestens 3 Metern empfohlen.

Im Außenbereich kann auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.

### **2.2. Ergänzende Inhalte eines Schutzkonzeptes**

In allen Bundesländern wird auch nach Wegfall der verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen Veranstaltern empfohlen, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu ermöglichen und sie darauf hinzuweisen.

#### **2.2.1. Zugangsbeschränkungen/Testkonzept/Einlass**

Ein grundsätzlicher Ausschluss oder eine Differenzierung anhand des Impfstatus erfolgt nicht.

Gleichzeitig kann bei besonders engen oder längeren Kontakten während der Veranstaltung (z. B. Proben von Chören und Posaunenchoren oder Gemeindefahrten) vorgegeben/verabredet/empfohlen werden, dass sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (unabhängig von Impf- und Boosterstatus) in Anbetracht der erhöhten Infektionsgefahr und ggf. verringerter Abstände zuvor testen.

Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten) wird dringend empfohlen, nicht teilzunehmen.

### **2.2.2. Kontaktnachverfolgung/Teilnehmerlisten**

Es besteht keine Notwendigkeit für die Führung gesonderter Listen zur Kontaktnachverfolgung. Empfohlen wird die Nutzung der CoronaWarnApp, die automatisch über Risikokontakte informiert.

Bei Veranstaltungen mit längerem/engerem Kontakt zwischen den Teilnehmern kann die Kirchengemeinde anbieten, dass sie im Fall einer im Nachgang bekanntwerdenden Coronainfektion soweit möglich auch die anderen Teilnehmer informiert.

### **2.2.3. Desinfektionsmittel/Kontakthygiene**

Die bestehenden Möglichkeiten zur Handdesinfektion werden beibehalten. Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich reduziert werden (z.B. Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion soll gewährleistet werden. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert und Sanitäreinrichtungen öfter gereinigt.

### **2.2.4. Lüftung der Räume**

Zur Senkung der Aerosolkonzentration werden die Räumlichkeiten mit Frischluft gelüftet. Die Möglichkeiten des Lüftens während und nach Veranstaltungen werden genutzt; bei längeren Veranstaltungen werden ggf. Lüftungspausen eingefügt. Dies gilt insbesondere in Räumen, die weniger als 3,5 Meter hoch sind. Zwischen Veranstaltungen ist eine längere Lüftungspause von mindestens 30 Minuten einzuplanen.

### **2.2.5. Information über Schutzmaßnahmen**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mund-Nasen-Bedeckung sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang informiert. Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **3. Weitere Empfehlungen**

### **3.1. Abendmahl/Kommunionausteilung**

Die Gemeinden werden gebeten, für die Feier des Heiligen Abendmahls unter den gegebenen Vorgaben zum Infektionsschutz nach möglichen Formen der Feier zu suchen.

Die Feier des Abendmahls erfordert eine besondere hygienische Achtsamkeit. Die Liturgin bzw. der Liturg muss die Handhygiene sicherstellen (z. B. Hände waschen/desinfizieren oder Handschuhe), eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen (vgl. auch Seite 6 Handlungshilfe Verwaltungsberufsgenossenschaft – Anlage). Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch unterbleibt. Einzelkelche sind möglich.

Der Gemeindedienst der EKM hat Hinweise für geeignete liturgische Formen für eine Abendmahlsfeier unter den derzeitigen Bedingungen erarbeitet<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://www.gemeindedienst-ekm.de/asset/FqgOzS7tQiq43SQV6npyHQ/abendmahl-im-gemeindegottesdienst-wie-es-jetzt-gehen-kann.pdf?ts=1590787193219>

### 3.2. Gemeindegang/Kirchenmusik

Die Verbreitung der Infektion per Schwebeteilchen/Aerosole ist besonders für das Singen und die Chorarbeit ein Problem. Deshalb wird empfohlen, beim Gemeindegang eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Gemeindegang sollte auf weniger und kürzere Stücke begrenzt werden.

Von den Chören sind Vorgaben der VBG, insbesondere zu vergrößerten Mindestabständen, grundsätzlich zu beachten. Abstände von mindestens 2 Metern zwischen den Aktiven und von mindestens 3 Metern zu den Zuhörern werden in der Regel als ausreichend angesehen, wenn keine weiteren Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Zusätzliche Schutzmaßnahmen können besondere Zugangsregelungen sein, insbesondere eine vorherige Testung als Voraussetzung für eine Teilnahme auch von Geimpften/Genesenen (s.o.).

Für größere kirchenmusikalischen Gruppen im Gottesdienst sollen die entsprechenden Regelungen für die Probenarbeit angewendet werden.

Im Freien kann auf Einschränkungen verzichtet werden.

Die Nutzung der Gesangbücher ist möglich, wenn diese nach der Benutzung auf den Plätzen verbleiben und dort mindestens 3 Tage unbenutzt liegen bleiben. Damit ist eine Schmierinfektion ausgeschlossen.

### 3.3. Kollektensammlung

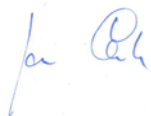
Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu geben (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-kollekte/?httpswww.ekmd.de/spenden/spende>).

### 3.4. Gottesdienste im Freien

Wenn die Witterung es zulässt, können Open-Air-Gottesdienste eine gute Alternative sein. Auch hier sind Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Die Infektionsgefahr ist geringer. Beim Einsatz von Chören und Posauenchören ist ein Sicherheitsabstand zur Gemeinde von mindestens 3 Metern einzuhalten.

Erfurt, den 12. April 2022

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland



Dr. Jan Lemke  
Präsident



Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat

#### Anlage:

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard: Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzliche Unfallversicherung, Stand: März 2022